

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

hier: Antrag des Amtes 50 vom 19.02.2013 zur Besetzung der
Stelle 4128 / Funktion Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die bisherige Stelleninhaberin wird zum 01.10.2013 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln. Aus organisatorischer Sicht wird infolge der erheblichen Fallbelastungen im Bereich Wohngeld und Bildung und Teilhabe (BuT) der Wiederbesetzungsantrag befürwortet.
Die Stelle ist intern zu besetzen.


Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 10.4.13


.....
Angelika Gramkow**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, _____._____._____

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.2	4128 / Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die bisherige Stelleninhaberin wird zum 01.10.2013 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.

Es sind im Stellenplan 15 Stellen Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT ausgewiesen. Die Fallzuständigkeit beläuft sich auf 933 Fälle – 681 Wohngeld, 252 Bildungs- und Teilhabeleistungen. Eine Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Auf den Stellen werden pflichtige Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz sowie § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG wahrgenommen.

Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt gem. § 46 SGB II i.V.m. § 11 a AG SGB II M-V für die Leistungen Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 Bundeskindergeldgesetz. Im Rahmen des Finanzausgleiches werden Aufwendungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis -hier Wohngeld- berücksichtigt.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Eine Nichtnachbesetzung hätte zur Folge, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.